Erhebungsarten einer eingehenden Rachprufung unter- Betriebes (Arbeiter und Angestellte gufammengerech-

dogen. Die neue erweiterte Inderzisser fiellt sich für den Durchschnitt des Monats Gebruar auf 135,6. Da diese Bister auf völlig veränderter Grundigge berechnet ist, tanu fie mit ben früheren Indegaffern nicht ohne weiteres verglichen werben. Bei Anwendung der neuen Berechnungomethobe auf ben Bormonat ergibt fich für bie Lebenshaltungstoften etwa die gleiche Steigerung wie nach ber alten Wethode.

wie nach der alten Wethode.

Die Serössentlichung der Reichsindezzisser sür die Lebenshaltungskossen ersolgt von nun ab wieder wie gebenshaltungskossen ersolgt von nun ab wieder wie früher nur einunal im Wonat. Die wöchentliche Bekanntgade, die zur Messung der sprunghasten Preissewaung in der Inflationszeit eungesührt wor, wird mit Rücksicht auf die nunmehrige größere Seteizseit der Preisseskaltung wieder eingesiellt.

Unter ganz anderen Umsänden, im Winter 1911/20, wurde die Neichsindezzisser sin ehrer Kauftrast gegenstertellen zu sonnen, war es dringend notwendig geworden, einen Wasstad mit dem Preisssande der Korfriegszeit zu gewinnen. Man hat nunmehr eine zeitgemäßere Umgestaltung der Ernährungsration vorgenommen und sir die Preissermittung einiger Lebensmittel bessere Dualitäten als bisber zugrunde gelegt mittel besser Dualitäten als bisher zugrunde gelegt. Insbesondere hat man durch Aufnahme einer geößeren Wenge Fleisch- und Jettwaren, Eiern und Wilch einer-seits, durch eine Berminderung der Kartossel, und Protration andererseits den zu geringen Eiweißespiels, den die hisberten. Nationkommenschutze gehnles, Protection andererseits den zu geringen Eiweißgehalt, den die disherige Nationszusammensetzung auswies, in angemessener Weise, nämlich um saft 20 v. H. erhöht. Die Kalvrienzahl seiht, die ausreichend gewesen war, hat dagegen keine wesentliche Erhöhung ersahren. Bei der Ergänzung der Kation um dem "Sonstigen Bedarf" hat man sich darcus beschäft, durch die Auswahl besonders charatterstissen Konstigen von allgemeinen Kedarf zu ersassen. Es wurden dabei sir die Körperpstege: Toilettenseise, handen habei sir die Körperpstege: Toilettenseise, handen, haarichneiden, Kasierenstellen, Kasierenstellen, Kasierenstellen, Kasierenstellen, Kasierenstellen, Kasierenstellenseise, hand und Unterhaltung: Tageszeitung, Kücher, Kleitung und Unterhaltung: Tageszeitung, Kasierung und Unterhaltung: Tageszeitung, Kasierung und Unterhaltung und Unterhaltung: Tageszeitung, Kasierung und Unterhaltung und Unterhal Pahrrab repräsentieren. Die Erhebungsgrundlagen für die

haben durch die Ausgabe besserer Stoffmuster für die Erhebungsstellung eine Bervollkommung ersahren. Auch hier wurden wie bei der Ernährungszation die Nuch hier wurden wie bei der Ernährungsration die der Inderherechnung zugrunde gelegten Bortriegspreise einer Nachprüsung unterzogen. Dem von der Gewerkschaftseite geäußerten Bunsche, Steuern und soziale Abgaben in die Indexberechnung einzubeziehen, glaubte man wegen technicher und methodischer Chimieristeiten nicht entsprechen zu können. Für die Realfohnberechnung besteht die Wöglichkeit, diese Beträge vom Bruttolohn abzusehen und den Restbetrag mit hilfe der Indexzisser auf seine Kaustralt umpurechnen Bei der Bedarfsgruppe Bohnung ist man unter Becücksichtigung einheitlicher Grundsätze die der Einbeziehung der gesehlich festgesehten Mietpereise geblieben. Der von gewertschaftlicher Seite gewünschen höheren Mietbeträge ist seiber unterblieben. Schon aus diesem Wietbeträge ist seiber unterblieben. Schon aus diesen Ausgleich für die vielkach aufzuwendenden hoperen Wietbeträge ist leider unterblieden. Schon aus diesem Brunde wäre es notwendig, daß aufünstig sosort bei Berössentlichung der Reichsindezzisser die Bedarfsgruppen Ernährung, Wohnung, Heizung, Besteichung und sonstiger Bedarf gegliedert würden, Auch nach der neuen Methode kann die Reichstand und ber neuen Methode kann die Reichstand und kein wir kningknoch als die notlandten

indergiffer von uns teineswegs als die vollgültige Berechnung bes Existenzmininums angesehen werden. Mancherlei Boranssehungen fehlen dazu. Bor allem Bergdieint es fraglich, ob eine in allen Fällen zutressenschung iberhaupt im Bereich ber Wöglichleiten liegt. Die Indexziffer soll und will nichts weiter barftellen, als einen Bergleichsmaßstab einmal mit den Breisftanbe ber Borfriegszeit und jum anderen für bie Breisbewegung eines Beitabichnittes.

Mitbestimmung / Mitverantwortung

Bur Bahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) dem Arbeitgeber gegenüder und zur Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfülsung der Betriebsquecke sind in allen Betrieben, die mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigen, Betriebstäte zu errichten. Als Betriebe gelten nicht nur die gewerdlichen Unternehmungen, sondern auch alse Büros und Berwaitlichaft) den fie dienen. Die Attriebszite gekon gustenschaft dass dem fie dienen.

net), alfo nicht nur der Bahlberechtigten, fondern aller Arbeitnehmer.

Mitgliedergahl des Betriebsrates ift in Be-Die trieben

von 20-- 49 Arbeitnehmern 3, 100--199

Gie erhöht fich um je ein Mitglied . Betrieben von 200-909 Arbeitnehmern für jede

weitere 200, Betrieben bon 1000 - 5009 Arbeitnehmern für jebe

weitere 500, in Betrieben von 6000 und nicht Arbeitnehmern für

fede weitere 1000. Die Sochitzahl ber Betriebsratomitglieder be-

Ingriad ber Gefamtzahl der Betriebsratsmit-glieber sollen die Arbeiter und Angestellten nach dem Berhältnis ihrer Stärfe im Betrieb vertreten sein. Der Minderheitsgruppe ist eine Mindestvertretung gewährleiftet. Die Minderheitegruppe erhalt wenigstens

50- 299 Gruppenangehörigen 2 Mitglieber, 300-- 599 1000 2099 3000---5999 6000 und mehr

Wenn fich innerhalb einer Gemeinde oder wirt ichaftlich zusammenhängender nebeneinanderliegender Bemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Be-riebszweck zusammengehörige Betriebe in der Hand triebszweit zusammengehörige Betriebe in der Sand eines Eigentümers besinden, jo fann durch überein-stimmende Beschlüsse der einzelnen Betriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates neben den Einzel-

betrieberaten erfolgen. der vergeen expolgen.
In Betrieben, die in der Regel weuiger als 20, aber mindestens 5 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens 3 wählbar sind, ist ein Betriebsodmann zu wählen. Sind im Betriebe

minbestens 5 mahlberechtigte Arbeiter und 5 wahlbe-rechtigte Angestellte borhauden, und ist eine Einigung auf einen gemeinsamen Betriebsobmann nicht zu er-zielen, so wählen Arbeiter und Angestellte ze einen

Bahlberechtigt find alle minbeftens 18 Rahre alten, im Belig der burgerlichen Ehrenrechte befind. lichen Arbeiter bes Betriebes, ohne Unterschied bee lichen Arbeiter des Betriebes, ohne Unterigied des Geschlechtes, der Staatsangehörigkeit und der Anstellung. Kähldar find dagegen ohne Unterigied des Geschlechtes nur mindestens 24 Jahre alte wahleberechtigte Reichsangehörige, die mindestens i Monate dem Betrieb oder Unternehmen, sowie mindestens 3 Jahre dem Gewerbe oder Berufszweig angehören und sich nicht in der Ausbildung besinden.

Außer ben eigentlichen Mitgliedern des Betrieds-rates werden ebenso biese Erfahleute gewählt. Sie vertreten die Sauptmitglieder bei deren Berhinderung und treten im Falle des Ausscheidens durch Tod, Amis-

niederlegung usw. an ihre Stelle. Die Reuwahl hat der alte Betriebsrat einzuleiten. Er hat fpateftens 4 2Bochen vor Ablauf feiner 28abigeit mit einsacher Stimmermehrheit einen aus 3 Bahl-berechtigten bestehenden Bahlvorftand und einen ber Gewählten zum Vorstigenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat seiner Berpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ättesten wahlberechtigten Arbeitnehmern beftehenden Bahlvorstand du bestellen, in dem, in Betrieben mit Arbeitern und Angestellten, beide Gruppen vertreten fein mussen. Der Bahlvorstand bestimmt seinen Borsigenden felbst. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitsenden selbst. Tas gleiche gitt, wenn ein Betrieb neu errichtet wird ober wenn die für die Einrichtung eines Betriebsrates vorgeschriebene Mindestzahl von Arbeitnehmern erreicht wird. Die Bahl ist durch den Wahlvorstand unver-züglich nach seiner Bestellung einzuleiten und soll ipätestens nach sechs Wochen stattsinden. Der Wahl-vorstand hat für jede Bahl eine Liste der Wahlvorscha-lieben getrennt nach den Engen der Arbeiten und kinten getrennt nach den Engen der Arbeiten und tigten, getrennt nach ben Gruppen der Arbeiten und Ungestellten, aufzustellen. Borhandene Liften (Aranten-faffenliften, Lohnliften) können benußt werden.

Spätestens 20 Tage vor dem letten Tage der Stimmabgade hat der Bahlvorstand ein Bahlausschreiben zu erlassen. Im Bahlausichreiben ift die gaht der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu mahlenden Betriebsratsmitglieder und Angestellte) zu mahlenden Betriebsratsmitglieder au veröffentlichen, anzugeben, wo die Bählerliste zur Bermeidung des Ausichlusses binnen den Tagen nach dem ersten Tage des Ausbanges beim Boristenden des Esablvorstandes anzubringen find, und gur Ginreichung von Borichlageliften hringen sind, und aur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriedsratsmitgliedern mit dem himvois darauf aufzusordern, daß nur lotche Borschlagslisten berücklichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges dei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmabgade an die augetalsenen Vorschlagslisten gedunden ist. Ferner ist anzugeben, ob die Vorschlagslisten nach ihrer Julassung zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wöhler den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettet abgeben können. Endlich ist im Bahlausschreiben mitzuteisen, wo die Bahlordnung zur Einsicht ausliegt. Tas Wahlausschreiben muß die Abressen vorsieben angeben. Eine Abschrift oder ein Abbruck des Wahlsenden. wirkschaft) ohne Unterschied des Zwedes, dem sie dienen. Koche nach dem ersten Tage des Aushanges dei dem Die Betriedskrate geben aus der geseimen Bahi Bahlworstand eingehen, und daß die Seimmadhadde von Arbeitnehmer des betrefsenden Betriedse hervori. sie werden sür die Dauer eines Jahres gewählt. Die Arbeiter und Angestellten wählen die auf sie entstallten Mitglieder getrennt, es sei denn, daß sie sich den Bahlumichsag mit ihren Simmyettel abauf gemeinsame Bahlen geeinigt haben. Waßgedend geweinschaft den Bahlumichsag mit ihren Simmyettel abauf sin von jeder der heiden Arbeitnehmergruppen zuteisen, wo die Bahlumichsag zur Einsicht ausliegt. Tas Bahlumichsen mut bie Adelvodung zur Einsicht ausliegt. Tas Bahlussichreiben mit der Webkheit der Bahlberechtigten gefaster angeben. Eine Abschreit oder ein Abdruch des Bahlumergenen, bie der Arbeitnehmerzauf des allen Bahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der

Bahlvorstand bestimmt bis jum letten Tage ber Stimmabgabe oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattsindet,
andzubängen und in lesbarem Bustande zu erhalten. Die Jahl der einreichbaren Borichlagstisten ist nicht beschränkt. Zede Borschlagsliste muß von drei Wahlbrechtigten unterzeichnet sein. Der Vorgeichlagene muß
seine schristliche Bustimunng zur Aufnahme in den Vorseichlag gegeben haben. Diese Zustimmung ist der
Vorgeichlagene Boraussehung ist natürlich, daß die
Boraeichlagenem wählder find. Borgeichlagenen mahlbar finb.

Bede Lifte jott wenigstens boppelt foviel mablbare Bewerber nennen, wie Berriebsrats- und Erganzungs-mitglieder zu mahlen find. Benn nicht boppelt swiel mahlbare Bewerber auf den Listen benannt werden, wie Mitglieder für den Betriebsrat und Angeftelltenrat zu wählen sind, ift die Liste nicht ungültig. Wenn pätestens eine Boche nach Aushang des Wahlaus-ichreibens teine Borichlagslifte eingereicht ift, so hat der Buhlvorstand dies bekanntzunachen, und eine Nachfeit Buhlvorstand dies bekanntzunachen, und eine Nachfeit bis dum Ablauf des auf diese Bekanntmachung solgen-den Tages zu sehen. Wird auch dann keine Bor-schlagsliste eingereicht, so hat der Bahlvorstand be-kanntzumachen, daß eine Stimmabgade nicht stattsinder. Es besteht dam sur den Bekried keine Betriebsver-retung. treting. Benn nur eine Lifte eingereicht wird, findet feine 28afi ftatt, fondern bie in der einen Borichlagsliste gültigen Bewerber gesten in der Reihensolge des Borichlags als gewählt. Der Bahlvorstand hat bekannt-zumachen, daß keine Bahl stattsindet.

Wenn mehrere Borschlaglisten eingereicht sind, so mussen mehrere Borschlaglisten eingereicht sind, so mussen bie die in der Reihenspolge ihres Einganges vom Bahtvorstand numeriert und mit Namen versehen werben. Es wird dazu der erfte Name auf der Liste werwendet. Der Bähler dazi seine Stimme nur für eine der vom Bahtvorstand zugesalsenen Borschlagstisten abgeben. Die Stimmgertel werden in einem beimberein beschlages einen der von inderen Umschlag abgegeben, der mit der Aufschrift: "Bahl zum Betriebs" und Angesteltenrat" zu besteichnen ist. Der Stimmzettel muß die Rummer der Borichsagsliste enthalten. Besinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel mit vollständig gleichheitstigen. ichlag nichtere Stimmzettel mit vollständig gleichheitslicher Bezeichnung, so gelten sie als eine Stimme. Im anderen Falle sind sie ungültig. Das Mitglied des Bahlvorstandes, das mit der Entgegennahme der Wahlvorstandes, das mit der Entgegennahme der Wahlvorstandes, das mit der Unischlag in Gegenward des Lächters in einen dazu ausgestellten Kasten steden nuch die Stimmabgabe in der Wählertisse vermerken. Der Kasten nuch verschlossen sein dien Arbeiter- und Angestelltenratsmitglieder zu wählen, so hat die Stimmabgabe getrennt süe jede Arbeitnehmergruppe zu ersolgen.

zu erfolgen. Die Festitellung bes Wahlergebnisses erfolgt durch ben Bahlvorstand. Die Stimmzettel werden den Wahl-umschlägen entnommen und die für jede Vorschlagslifte vanislichen entwommen und die sir jede Borichlagsliste ensfallenden Stimmen zusammengezählt. Die Gültigseit der Seinumabgade ist zu prüfen. Die Berteilung der Bewerber geschieht in der Beise, daß die den einzelnen Borschlagslisten zugesallene Stimmenzahl in einer Reihe nedeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wied. Under den so gesundenen Bahlen werden so viele Höhltzahlen ausgesondert und der Kröße nach geordnet, als Betriedsrats- und Exgänzungsmitzlieder zu wählen sind. Jede Borschlagsliste erhält so viele Witgliederste zugeteilt, wie Höchtzahlen auf sie entfallen. Benn eine Höchtzahl auf mehrere Borschlagslisten zugleich entfällt, de entschelde das Los darüber, welcher dieser Korschlagslisten die nächte Stelle zusammt. Die Reihensolge der Bewerder innerhald der einzelnen Borschlagslisten bestimmt sich nach der Reihensolge ihrer Benennung. Als Erjahmitzlieder der gewählten Mitglieder getten die auf der einzelnen Borschlagslisten seinselnen Borschlagslisten beien solchen Bewerder mit der Maßgade, daß die der gleichen Litte angehörenden Erweitig den Gewählten beteinen Beiterden Leranzungsmitzlieder zuselleichen Litte angehörenden Ergänzungsmitzlieder zuselleichen Litte angehörenden Ergänzungsmitzlieder zuselleichen Leranzungsmitzlieder zu zuselleichen Leranzungsmitzlieder zuselleichen den Leranzungsmitzlieder zuselleichen zu welchen den Leranzungsmitzlie folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die der gleichen Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zusgleich für den Betriebsrat die ersten Erfagmitgliederzind. Sobald die Ramen der Gewählten endgültig sesteben, hat der Bahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an dersenigen Stelle, an der das Bahlausschreiben angehestet war, bekanntzumachen. Benn die Kahl ungültig ist, muß alsbald ein neues Bahlverstalren eingeleitet werden.

Bolkswirtschaft -Sozialpolitik

Bollegablung 1925. Der Reichstag hat am 12. März ein Geset über die Vornahme einer Bolls-, Berufs- und Betriebszählung verabschiedet. Das große gählungswerf solt die Aufgabe haben, neue Grundsagen für die gesamte Bevölferungs-, Birtschaftsund Sozialstatistist zu ichassen, nm der Verwolfung, der Birtschaft und der Bissenschaft die unentbehrlichen Aufschieft über die berufliche und wirtschaftliche Struftur des deutschen Rosses und der deutschen Aufschieft Aufschlüsse über die beruftiche und wirtschaftliche Struktur des deutschen Bolkes und der deutschen Bolkswirtschaft bereitzustellen. Wegen der Berbindung der Bolksählung mit der Berufs- und Betriedszählung mußte der Zähltermin auf einen Zeitpunkt gelegt werden, an dem das Birtschaftsleben, auch die Landwirtschaft normalerweise in vollem Gange sind. Es Wurde deshald, wie krüher schon (1882, 1896, 1907) die Zählung auf den 16. Juni 1925 gelegt. Reben der ortsanwesenden Bevölkerung soll auch die Bohnbervölkerung sessenden Bevölkerung mit der Berufszählung wird in organischer Berbindung mit der Berufszählung mittels haushaltungslisten durchgeführt. Die Fragen beziehen sich einerseits auf Namen, Stellung im hanshalt, Geschlecht, Alter, Familiensland, Religionszugebörigkeit, Staatsangehörigkeit, Muttersprache und Wohnlis vor dem Nriege, andererseits auf Berus, Stellung im Berus usw. Die gewerbliche Betriedspählung wird mit hilfe des Gewerbebogens vorgenommen. Die Fragen erstrecken sich auf die genaue Ersfalfung der im einzelnen betriedenen Gewerbearten, auf die Erfassung der Rechtsform der Unteruchmungen, der Jahl der beschäftigten Bersonen und ihrer Stellung im Betriede, auf die Ermittlung der Jahl und Leistung der Kraftmaschinen und der Kraftfahrzeuge, sowie der Miederung der gewerblichen Niederlassungen nach technischen Einheiten. Die Erhebung wird durch die Gemeinden vorgenommen. Die Bearbeitung des Materials erfolgt durch die Statistischen Landesämter, die Jusammensassende Bearbeitung durch das Statistische Rechdamt in Berlin.

Mufwertungeforderungen. Die Erörterungen wegen einer über den Rahmen der 3. Steuernotverordnung hinausgehenden Anfwertung haben unferen Deutschen Gewerkschaftsbund veranlaßt, gegenüber dem Reichstangler nachbrudtichst barauf hinzuweisen, bag eine Reihe bon Forberungen unbedingt eine bevorzugte dehandlung ersaften muß, wenn nicht die Lasten, die mit der Aufwertung für die breiten Schichten des Bolfes voraussichtlich verbinden sein werden, den Butsen der gefanten Aufwertung in das Gegenteil verkeipen sollen. Verlangt wird bevorzugt Behandlung von 1. Bermögen der Bersicherungsträger, 2. Pensionsaniprischen der Bertspenssioner danblung von 1. Bermögen der Berfigerungs-träger, 2. Bensionsansprüchen der Wertspensio-näre, 3. Guthaben bei Habrissparkassen, 4. Kau-tionen der Arbeitnehmer, 5. Guthaben bei öffentlichen Sparkassen. Die Bermögen der Bersiche-rungsträger sellen das Kapital der Arbeitnehmer dar, Das auf dem Rege der Beitraskabsung durch einen vangeringer seiten des Kapital der Arbeitenegner dar, das Kapital der Arbeitenegen bern Beitragszahlung durch einen gewissen Sparzwang angesammelt worden ist und eine Sicherung für die Zeit des Alters und der Erwerbsunfähigkeit bieten soll. Dieses Sparkapital ist erwerbsunschigkeit bieten soll. Diese Sparkapital ist nicht zulest dadurch verloren gegangen, daß die Art der Anlage den Versicherungsträgern gesehlich vorgeschrieben ist. Sie konnten keine Instalionsgewinne machen, sondern sind die wahren Justationsverlierer, die von ihrer Substanz keben mußten. Als Beispiel sei nur erwähnt, daß die Keichsversicherungsanstalt, weil ihr zede Hisse diese von Keich verweigert wurde, gezwungen war, Kriegsankeibe im Betrage von 560 Millionen Marf sur 40 000 Mark zu verkausen, um die nötigsten kaufenden Aussgaben bestreiten zu können. Die Entschädigung sin Berkulke, die infolge gesehlicher Bindungen sür die Invaliden der Arbeit eingetreten sind, muß in erster Linie stehen. Weiterhin muß die Pflicht zur Auswertung überall dort ausgestrochen werden, wo ihre Unterlassung eine Undlissett auf der einen Seite und eine ungerechtsertigte Bereicherung auf der anderen Seite zur Folge haben würde. Das wäre der Fall bei Kautionen, die in zutem Geste gleistet worden sind, und die nun entwertet zurückgezahlt werden. Der Arbeitnehmer war zur Krautionshergade gezinungen, wenn er die Stelle haben wollte, der Arbeitzeber hat das hinterlegte Geld aber benugt und im Betriebe arbeiten sassen. Roch nicht gulett baburch verloren gegangen, bag bie Art sur Nautionshergabe gezwungen, wenn er die Stelle haben wollte, der Arbeitgeber hat das hinterlegte Geld aber benuft und im Betriebe arbeiten lassen. Roch mehr gilt dies von dem Vermögen den der Werkspension den Verdickenter find in der Regel durch den Arbeitsvertrag zur Mitgliedschfin der Berkspensionstalse verpflichtet. Die Gelder sind fast ausnahmstos vom Arbeitgeber verwaltet und in seinem Betriebe nuhbringend angelegt worden. Das gleiche gilt von den Fadrisparkassen. In susvertung berechtigt. Die Gultaben bei den öffent lichen Derechtigt. Die Gultaben bei den öffent lichen Sparkassen müssen bevoorzugt anssewerte werden, weil es sich hier um die Rotgroschen der Neisten Leute handelt. Dier ist es ebenso wie bei den Bersicherungsträgern nötig und möglich, besondere Mittel bereitzustellen, so daß unabhängig von einer allgemeinen Auswertung eine Abwendung des ersittenen Schadens ersolgt. Bür den Fall, daß die Auswertung dieser vojtalen Besange nicht berückssichtigt wird, würden wir die Lasten, die mit einer geringen unterschiedssen wirdertung aller Horderungen verfnüptt sind, für größer halten als den Kusen, der daduch erzielt werden Honne. Es besteht sowies die Sesahr, daß die Gultern der Alrbeitehmer abgeladen wird. Arbeitnehmer abgelaben wirb.

Der Pehrvertrag ift ein Arbeitsvertrag. In dieser Frage hat das sächsische Oberlandesgericht (100 329/22) solgende bemerkenswerte Entscheidung gefällt: Die im Warktbereiche des Klägers zwischen michten Witgliedern und ihren Lehrlingen abgeschlossenen Lehrverträge sind eine Unterart der Dienstverträge im Sinne von § 611 BBB, dei denen sich sowohl der Behrling — gegebenensalls durch seinen Betrecker—als auch der Lehrherr gegenseitig Dienste zusagen und zur Gewährung vereinbarter Bergütung verpflichten, die eine Entlohnung in darem Geld nicht zu sein beruckt, sondern auch in Gegendiensten bestehen kann; der Lehrberr hat nach dem Bertrag die Berpflichtung, den Lehrling zur Erlernung seines gewerblichen Beruses in den Arbeiten seines Faches, die im Betriebe vorkommen, den Zweden der Ausbildung entsprechend zu unterweisen und ihm Gelegenbeit zu geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem Küchtigen Facharbeiter herauszubilden — § 2 des Lehrbertrags —, die Pflicht zur Ausbildung steht an

erster Stelle und gehört zum Wesen des Lehrvertrags. Der Berpflichtung des Lehrherrn entspricht aber andererseits die Verpflichtung des Lehrthers, alle im Rahmen des Lehrvertrags ersprokerlichen Anordnungen des Lehrherrn zu besolgen und Dienste zu leisten. Auf die Leistung dieser Tienste hat der Lehrvertrag vorwiegend zu dem Zweck abgeschlossen ist, um den Lehrveing auszubilden, so erblich der Lehrvertrag vorwiegend zu dem Zweck abgeschlossen ist, um den Lehreling auszubilden, so erblich der Lehrherr doch, selbst wenn ein Lehrgeld vereindart sein sollte, auch in der Unterfüßung, die der Lehrling ihm durch seine im Rahmen des Ausbildungszwecks liegenden Dienste leistet, eine Gegenleistung, die einen wesentlichen Bestandreil des Vertrags beibet. Damit sennzeichnet sich der Lehrvertrag privatrechtlich als ein Arbeitsvertrag, der allerdings weiter, ohne ihn bieser Eigenschaft zu entsleiden, durch össentliches Recht — vgs. §§ 126 ss. Gewerbe-Ordnung — start beeinslust wied.

Das Broblem ber Kriegsschulden. Jüngst traten die Finanzminister der alltierten Staaten zu einer Konserenz zusamminister der alltierten Staaten zu einer Konserenz zusamminister der alltierten Schalben zu berhandeln. Befannt ist, daß England seine Kriegsschulden an Amerika durch gegenseitiges liebereinkommen nach einem bestimmten Plane zurüczahsen wird, während soust diese ungeheuertiche Problem der Staaten untereinander noch völlig in der Schwebe ist und eine Vösung dieser Beldstage auch sür Deutschald zu der Bedsungen der Kann. Ueber die Konserenz ist wenig in die Dessentläckseit gedrungen. Dem ziele selbst ist man aber kann näher gerüdt. Daß semals alle Schulden getigt, alse Forderungen vereinnahmt werden könnten, glandt niemand unter der setzigen Generation. In Goldmark umgerechnet ergibt sich, daß umerika rund 45 Milliarden Konstenden Mark Forderungen und teine Schulden, England zund 41 Milliarden Forderungen und 18,5 Milliarden Schulden und Frankreich 7,2 Milliarden Mark Forderungen und 27 Milliarden Mark Schulden an die allsierten und assozieren Schulden an die allsierten und assozieren Schulden an die

Furchtbare Zahlen. In Berlin wohnen an 250 000 Menschen zulammengehercht in 42 000 Einstellicher Julammengehercht in 42 000 Einstellicher. In Disselborf haben 63,1 Brozent ber spitalsbedürstigen Tuberkulosekranken nicht einmal ein eigenes Bett. Un 17 000 Bewohner ber Stadt München vor dem Bestkrieg jeden Tag durchschild 143 Kinder im Namen des Geses schuldig gesprochen. Die Zahl der jugendlichen Berdrecher in Deutschland wurden vor dem Bestkrieg jeden Tag durchschild 143 Kinder im Namen des Geses schuldig gesprochen. Die Zahl der jugendlichen Berdrecher in Deutschland betrug im Jahre 1906 55 270, also täglich in Deutschland 151. Bon den 32 054 Böglingen, die im Alter von 14 dis 18 Jahren in den Jahren 1901 dis 1911 der Füssorgeerziehung in Preußen überwiesen wurden, waren nicht weniger als 16 486 bereits gerichtlich abgestraft und von den 9582 darunter bestindlichen überwiesenen Mädchen waren 8453 der Unzuchterzeiben. Deimarbeiterinnen in Frankfurt a. M. desamen sür je 444 Stück schuscher Konnblumen, die fie verfertigten, Thennige, sür 144 Marqueriten dreiberwiesenen wohnen unter dem gesehlichen Fristenzminimum. Ein Trittel der Bolkschusgesschafen dasselbig in der Weichstäden Gristenzminimum. Ein Trittel der Bolkschusgessen der Wanhard deschlich ist schulen unterernährt. 3500 Kinder in Hamburg erhalten täglich sein narmes Mittagessen. In der Stadt Vertin leben an 50 555 Prostituierte. Bon den 32 Millionen Männern Teutschlands sind sährlich in der Bolksährer plachten deren Schalchen der Deutschlands vorgennumen. Die Schäden durch Geschsechstrankheiten deren Schalchenbere in den Frahren allein jährlich auf 150 000 000 M. In 2900 Kinotheatern in Teutschland, die don kruchen wird des beutschless. Die Birtschafts und Weschlands werden, wird das beutschends. Die Birtschafts und Weschlachs in der einen oder anderen Weise bei zul Förderung modernen Großstadtesends. Die Birtschafts und Weschlachs nich der Schalchends. Die Birtschafts und Keistlesstigtung, die dies Früchte zeitigt, ist die Lautschlichilers ihr der Berühn

Rapitalikischer Geist. Das Zeitalter bes Kapitalismus hatte die uneingeschränkte Freiheit bes Menischen proklamiert. Diese Lehre war Wahnsinn und Berbrechen zugleich. Bo uneingeschränkte Freiheit gilt, muß der Schwache dem Starke nunterheit gilt, muß der Schwache dem Starken unterheit gilt, muß der Schwache dem Starken unterheite das Recht des Stärkeren und zerstampfte den Schwachen. Der Starke beherrschte dalb durch das Geld, das Kapital, die Wirtschaft, Zivilization und Kultur. Der Kapitalismus machte Grund und Boden zum Spekulationsobjekt, zur Wace, sodte mit gleißendem Golde den Bauern von der Heinatscholle ober unterhand ihm das Lebeu. Er machte den Arbeiter zu seinem machtsosen Anteil an den Giktern der Erde und gab ihm dasst innere Zerissenst, unspischt, unsicherheit der Eristenz, Rot und Elend in tausenhältiger Gestalt. Er zerris die Familie, und löste damit die Weinzelle der menschlichen Gesellschat und auf und er der menschlichen Gesellschat und aller Ordnung auf. Er gewann Einsluß auf Kirche und Schule, segte ihnen Fessen an den Wrivisegium der bes

sigenden Klasse. Er zerkörte die Religion, nahm den Christengeist, den Gest der Rächstenliche, des Opfersinns, des Gemeinschaftsgedankeus hinweg. Nur den Ramen "Christen" ließ er ihnen. Name aber ist Schall und Rauch. Er untersochte den Staat. Aus der Ledense und der Kolksgemeinschaft wurde der Etaat ein großer Zweckverband zum Schutz kapitalistischer Interessen. Er verstand es durch mächtige Wirtschaftsgruppen und durch die von diesen gekanste Presse, Regierungen, Staat und Bolf sich dienstbar zu machen. Richt in der Abschaftung des Privateigentums, sondern in der Erkämpfung einer gerechten Eigentumsordnung, die Eigentum auch Bests nur dem geretunt, der arbeitet und schafft und nur in dem Maße eine Anhäusung von Sigentum zuläst, wie es das Wohl der Allgemeinheit gestattet, einer Eigentumsordnung, die die Behsertichung der Meusschen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Wissenschaft möglich macht, darin liegt die Lösfung des Broblems

Muß ein eingeschriebener Brief angenommen werden Beinach ist an sich verpflichtet, fregendeine "undestellte" Sendung oder Sache anzunehmen, also auch nicht einen Brief. Da indessen briefliche Mitteilungen eine der vielen Formen sind, in denen sich unser gesamter gegenseitiger geschäftlicher und privater Verkerby zu erkennen gibt, so kann man einen Brief durchaus nicht als etwas "Unverlangtes" betrachten; erst recht dann nicht, wenn er "eingeschrie" ist, sobald man also bieraus darauf schließen muß, daß der Inhalt des Briefes sehr wichtiger Natur ist und daß dessen von des Abressangen soll. Benn man also die Annahme eines solchen Briefes ablehnt, so hat man dazu daß Recht, d. h. man hat die Folgen zu tragen, wenn der Inhalt des Briefes sich auf irgendweiche Rechtsverhältnisse bezog. Eine neue Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle besagt solgendes: Zemand nahm einen eingeschriebenen Brief deshalb nicht an, weil auf dem Umschlag der Abseinden und ten und der Abseinden und eines Schrechen Brief deshalb nicht an, weil auf dem Umschlag der Abseinder nurbe vor Gericht nochgewiesen, daß die Kindigung Inhalt des eingeschriebenen Briefes war, der rechtzeitig zur Bost gegeben und von dieser kannahme aber wurde vor Wericht nochgewiesen, daß die Kindigung Inhalt des eingeschriebenen Briefes war, der rechtzeitig zur Bost gegeben und von dieser rechtzeitig dem Abressander vorgelegt wurde, die Annahme aber abgelschnt worden sei. Irgendwelche Borto- und son eines Briefes nicht zugemutet worden. Das Oberlandesgericht hat entschieden, daß der Innahme des Briefes nicht zugemutet worden. Das Oberlandesgericht hat entschieden, daß der Innahme des Briefes nicht zugemutet worden. Das Oberlandesgericht hat entschieden, daß der Innahme des Briefes nicht zugemutet worden.

Jedem Deutschen eine gesunde Wohnungt So stehts in der Reichsverfassung. In Wirklickeit leiden wir unter einem entjehischen Bohnungsmanget. Aber schu in Bortriegszeiten sah es mit dem heim der meisten handarbeitenden Eosstladtmenschen troklos aus. Wit Schaudern nahm man die Ausvirkungen kapitalistischer Mammonssucht wahr. Aber man vermied ängklich, die Art an die Burzeln zu legen. Denen, die in den vornehmen Bierteln dreit und behaglich wohnen, sehlt jedes moralische Recht, den Armen keringen der vermen Rerirrungen vorzuwerfen, um die sie sich selber anklagen müßten. Barum derühren die Bodenspekulanten und Häuserschieder mit ihren ich wusigen Schacherhänden den Boden, der heiltzes Gotteserbe ist nid sittliche Berpflichtung sit den Besischer? Bo bleibt der Staat, der dem schamlossten Treiben scheich au untätig zusieht und sich zum Michtigen macht am Riedergang des Bolles? Sind Borte wirklich Schall und Rauch, und die Berfassungen gehn Papier, das wertlos wird in dem Augendischen Kaussteuern nicht restos dem Gemen Aussteuern nicht erstos dem gement Aussteuern nicht erstos dem gementnüssigen Hausbau zugeführt? Gewiß wird heute gebaut. Aber auf einem Boden, an dem sich viele bereits "gefund" gemocht haben, mit Baustossen, das vern start geschmälerte Produktion mehr Prosit adwirft, als die wesennissigen. Da die Micken in solchen Hausensstell, die Rohnungsmieten auch der alten Hausensstätzlich dem Wugendit haben, mit Baustossen, der Friedenssigh ind, wachen sinds zu einer kataskbürger unerschwinglich sind, wachen sie fich zu einer kataskbürger unerschwinglich sind, wachen sie hen Baumaskeht. Da die Micken und oder alten Häuser sich den wurgendich, wo beim Aussten in solchen Häuser sich zu einer kataskbürger unerschwinglich sind, wachen sie hen Baumaskeht, warer nur an solche Gewinnfreden. Gelder durch die verfügbare Geld zur Erkeltung den Begebn welch, alles verfügbare welb zur Erkeltung den Behandungen und bem Baumaschen, deber nur an solche Gewinnfreden, de darub erher und ben haaben der stendspekungen der Erdenung